

positiven Bestimmungen aus dem römischen Recht angenommen und sie sind so in unsere Rechtsverhältnisse und Zustände verwebt, daß davon abzusehen kaum Jemandem ernstlich beikommen wird. Allein es folgt daraus nicht, daß eine so bedeutende Verkürzung der Verjährungsfristen nothwendig und dringend erscheine. Ganz besonders müßte ich mich gegen die Kürze der Zeit der Verjährung einer Forderung binnen 2 bis 4 Jahren erklären. Es giebt Viele, die ihres eigenen Vortheils halber Forderungen nicht sobald geltend machen aus doppeltem Grunde, einmal, weil die Leute nicht bezahlen können, und zweitens, weil sie im Verhältnisse zu Personen stehen, die sie abhalten zu mahnen oder zu klagen. Veränderter Aufenthalt, ein eintretender Todesfall verändert später die Lage der Sache so, daß sie nun erst nach mehreren Jahren im Stande sind, ihre Forderungen geltend zu machen. Würde eine so kurze Frist gesetzt, innerhalb der sie eine Forderung ohne Nachsicht einklagen müssen, wenn sie sie nicht verlieren wollten, so geriethen sie oft in Verlegenheit und Verluste. Mir sind, und das muß ich in der That der Rechtlichkeit der sächsischen Kaufleute und Handwerker nachsagen, für meine Person gar keine und sonst äußerst selten Beispiele vorgekommen, wo später Forderungen wegen nochmaliger Bezahlung von Waaren oder Arbeiten gemacht worden. Mag es der Fall sein, daß dergleichen Beispiele vorkommen, so sind es doch gewiß sehr wenige. Allein Folgendes muß ich veröffentlichen, was mich unangenehm wiederholt berührt hat in dem Sportelwesen, bei gewissen Behörden herrscht sehr viel Unordnung. Ich bin in der Zeit von 2 Jahren dreimal in den Fall gekommen, einmal eine Kostenforderung von 24 Jahren nachzuzahlen und bei demselben Gerichte auch das zweitemal, und bei einem andern Gerichte, dessen Dirigent in meiner Nähe gegenwärtig ist, würde ich das drittemal nach 20 Jahren haben zahlen müssen, wenn ich nicht durch ein bogenlanges Schreiben die Sache als ungegründet abgelehnt hätte. Die alten Quittungen hatte ich nicht auffinden können, so sorgfältig ich sie auch sonst aufbewahre. In dieser Beziehung wäre wohl eine Abänderung zu wünschen. Mich hat dieser Fall nicht nur dreimal betroffen, sondern es sind mir auch sehr viele Fälle bekannt, wo Kosten 20, 30 Jahre nach der Entstehung eingefordert worden sind, und wo Personen, von denen sie verlangt wurden, allerdings nicht im Stande waren, die Quittung aufzufinden, und sogar Requisitionskosten zu bezahlen hatten. Wenn zugleich ein besonderer Gesetzentwurf beantragt worden ist, so kann ich dem nicht beistimmen, weil es mit der Sache keine Eile hat. Von Seiten der Staatsregierung kann wegen solcher Sportelunzulänglichkeiten wohl Bestimmung getroffen werden, die keines besonderen Gesetzes bedarf. Wir haben Gesetze so viel zu erwarten, ein Civilgesetzbuch u. s. w., so daß die Stände kaum Zeit hätten, darüber zu verhandeln. Ich würde daher lediglich meinen Beifall nur dem Antrage geben, zu der Stelle „Erörterungen zu unterwerfen“. Wenn die Regierung die Sache einer sorgfältigen Erörterung unterwirft, so wird sich ergeben, ob der Antrag bei der künftigen Civilgesetzgebung zu berücksichtigen. Einen neuen Gesetzentwurf zu beantragen, halte ich für unzweckmäßig. Es sind dergleichen schon mehre

beantragt, die zur Vorlage bei der künftigen Ständeversammlung gegeben werden sollen.

Referent Klinger: Ich erlaube mir Etwas zu berichtigen. Es schien mir aus der Rede des Abg. hervorzugehen, als ob er glaubte, daß von Seiten der Deputation ein bestimmter Zeitraum, eine gewisse Frist vorgeschlagen worden wäre, innerhalb welcher die extinctive Verjährung eintreten solle. Dies ist nicht der Fall, die Deputation hat nur relatorisch 2 und 4 Jahre erwähnt, welches sich auf das preussische Gesetz bezieht. Wenn übrigens von dem Abg. bemerkt worden ist, daß er selbst mehrfache solche unangenehme Fälle erlebt habe, nach 20 Jahren noch längst bezahlte Unkosten berichtigen zu müssen, so kann er sich gratuliren, daß er sich wegen derselben nicht noch abermalige Kosten zugezogen hat, ja, er kann sich glücklich schätzen, daß ihm nicht noch andere Fälle mit Schneider- und Schuhmacherrechnungen und dergleichen vorgekommen sind. Mir sind sehr häufig Fälle vorgekommen, wo die Beklagten versichert haben, daß sie bezahlt hätten, aber die Quittung nicht finden konnten, und um nun wegen einer Forderung von 5, 10, 20 Thlr. nicht zu schwören, haben sie sich entschlossen, die geklagte Post sammt Kosten abzutragen. Im Allgemeinen beziehe ich mich auf das, was der Abgeordnete über seine eigne Lage erwähnt hat, denn das, was dem Abgeordneten rücksichtlich der Kostennachzahlung begegnet ist, hat Andere wieder in anderen Verkehrsverhältnissen vielfach betroffen; ein Beweis über die Möglichkeit der Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen.

Abg. Sachse: Ich wollte nur noch bemerken, daß diese Fälle bloß die Sporteln betrafen. Allerdings sind mir sonst dergleichen Fälle auch vorgekommen. Ich weiß wohl, daß die Deputation eine feste Bestimmung nicht ausgesprochen hat, und daß es aus andern Gesetzgebungen angeführt ist. Es wird aber unpassend und ungerecht gegen die Gläubiger erscheinen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium hat sich in der ersten Kammer nicht gegen diesen Antrag erklärt, und wird sich auch hier nicht gegen den Antrag der Deputation erklären. Ich kann nicht leugnen, daß, als das Gesetz in Preußen erschien, es mich selbst in seinem Hauptprincipe sehr angesprochen hat, da es allerdings einem praktischen Bedürfnisse abzuhefen scheint. Die Verjährung verdient zwar allerdings keine Begünstigung, ist aber in dem Rechtssysteme ein nothwendiges Institut zur Sicherung und Schutze der Rechte selbst. Die Extinctivverjährung beruht in der Theorie zwar auf dem Principe, daß ein Recht dadurch, daß es eine gewisse Zeit hindurch nicht verfolgt wird, verloren geht; allein praktisch beruht sie vielmehr auf der Präsuntion, daß die Verbindlichkeit, weil deren Erfüllung so lange Zeit nicht gesucht, wirklich gelöscht und getilgt sei. Sie ersetzt den Mangel an Beweismitteln für die Ausflucht bereits erfolgter Tilgung. Und in diesem praktischen Gesichtspunkte namentlich ist es wohl von Wichtigkeit bei gewissen Forderungen eine kürzere Verjährungsfrist eintreten zu lassen, weil es unmöglich ist, Beweismittel für die Zahlung so